

Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
WP/StB Georg Lanfermann
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin

Weinheim, den 17. Januar 2025

Stellungnahme der VMEBF zur geplanten Omnibus-Verordnung der EU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Sehr geehrter Herr Lanfermann,

die von der EU-Kommission aktuell geplante substanzielle Vereinfachung der bisherigen Richtlinien und Verordnungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist aus Sicht der **Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF)** e.V. ausdrücklich zu begrüßen. Inhaltlich weisen u.E. bereits die Stellungnahme der vier Bundesminister Habeck, Heil, Kukies und Wissing an die zuständigen EU-Kommissare vom 17.12.2024 sowie der Brief von Bundeskanzler Scholz an die EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vom 02.01.2025 in eine richtige Richtung.

Wie in der Sitzung der Strategie-AG des DRSC am 09.01.2025 vereinbart, wollen wir mit diesem Schreiben die grundsätzliche Haltung einer Vielzahl großer Familienunternehmen zu wesentlichen Punkten der geplanten Omnibus-Verordnung der EU darstellen. Dies erfolgt mit der Bitte, diese Punkte in der für Ende Januar geplanten Stellungnahme des DRSC an die EU-Kommission zu berücksichtigen.

Unsere wesentlichen Änderungsvorschläge zum Inhalt der EU-Richtlinien und -Verordnungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR/ESRS, Taxonomieverordnung und CSDDD) sowie den daraus abgeleiteten nationalen Umsetzungsgesetzen fassen wir im Folgenden gerne in fünf Kernpunkten zusammen.

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim

Vorstand: Santokh Advani (Vorsitz) · Tel.: (040) 3347 500 60 · E-Mail: santokh.advani@mbholding.com
Prof. Dr. Dieter Truxius (stellv. Vorsitz) · Tel.: (06182) 898 2809 · E-Mail: dieter.truxius@accobis.com
Dr. Hans-Jörg Harth · Tel.: (06452) 70 2211 · E-Mail: drhtj@viessmann.com
Dr. Michael Reuter · Tel.: (0671) 203506081 · E-Mail: mail@michaelreuter.com
Dr. Thomas Ull · Tel.: (0421) 8980 4282 · E-Mail: thomas.ull@de.pwc.com

Bankkonto: Deutsche Bank AG, Mannheim · BIC: DEUTDE33XXX · IBAN: DE74 6707 0010 0040 1588 00

1. Verschiebung der erstmaligen Berichtspflicht nach CSRD/ESRS um mindestens 1 Jahr für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Verschiebung der Prüfungspflicht um mindestens 2 Jahre

Zunächst einmal wollen wir darauf hinweisen, dass wir uns der Folgewirkungen einer Verschiebung der erstmaligen CSRD-Berichtspflichten für bestimmte Unternehmen durchaus bewusst sind. Entsprechend muss klargestellt werden, dass v.a. für international strukturierte Konzerne eine etwaige Befreiungsmöglichkeit für Tochterunternehmen aus anderen europäischen Ländern (z.B. aus Frankreich) durch einen freiwilligen Konzernnachhaltigkeitsbericht eines deutschen Mutterunternehmens möglich ist und sein muss. Gerade diejenigen Unternehmen, die sich bereits auf eine erstmalige Berichtspflicht in 2025 vorbereitet und die zugehörigen Ressourcen aufgebaut haben, dürften nicht durch eine solche Verschiebung in ihren Vorbereitungen beeinträchtigt werden.

Wir sehen aber auch eine Vielzahl von berichtspflichtigen Unternehmen, deren Struktur und Ressourcen es schlichtweg unmöglich machen, die z.T. recht komplexen und umfangreichen Berichtsansforderungen der ESRS in ihrer aktuellen Form sinnvoll und effizient zu erfüllen – und dies in einem Umfeld massiver Rechtsunsicherheit. Für diese Unternehmen wäre eine Verschiebung der Berichtspflichten um mindestens ein Jahr eine große Hilfestellung. Eine solche zeitliche Verschiebung der erstmaligen Berichtspflichten muss zugleich aber auch für eine grundsätzliche Verschlinkung und Vereinfachung der Regulatorik für die künftigen Nachhaltigkeitsberichte genutzt werden. Diesen Aspekt werden wir nachfolgend noch einmal aufgreifen und skizzieren. Es reicht keinesfalls aus, nur den Erstanwendungszeitpunkt der Regelungen zu verschieben und danach die bisher vorgesehenen und – nicht nur aus unserer Sicht – überkomplexen Berichtspflichten inhaltlich unverändert wieder auferstehen zu lassen. Mit der Verschiebung der Erstanwendung um mindestens ein Jahr könnten auch die bisherigen detaillierten und unübersichtlichen Einführungserleichterungen („Phasing-in“) vereinfacht werden.

Darüber hinaus erachten wir es als erforderlich, zumindest für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen eine Verschiebung der Prüfungspflicht vorzusehen. Zum einen kann dies dadurch begründet werden, dass sich auch prüferseitig die erforderlichen Ressourcen derzeit oftmals erst im Aufbau befinden. Zum anderen benötigen gerade die nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen aber auch die Möglichkeit eines „dry run“ ohne Prüfungspflicht, um prozessuale Fragestellungen aus dem Aufbau der Berichtsstrukturen adressieren und auch Qualitätsprobleme bei der Datenermittlung angehen zu können – und dies auf der Grundlage einer feststehenden und belastbaren Regulatorik (auch auf nationaler Ebene) sowie optimalerweise der Erfahrungen der „ersten Welle“ der berichtspflichtigen Unternehmen.

2. Entlastung des Mittelstandes durch Erhöhung der Schwellenwerte

Neben einer zeitlichen Verschiebung der verpflichtenden CSRD-Berichterstattung erachten wir eine Anpassung der aktuellen Schwellenwerte als unerlässlich, um auch den unterschiedlichen Strukturen und Ressourcen innerhalb der sehr heterogenen Gruppe der großen Unternehmen Rechnung zu tragen. Entsprechend plädieren wir dafür, dass eine vollständige Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS – im Einklang mit dem

Anwendungsbereich der CSDDD – erst ab im Durchschnitt mehr als 1.000 Beschäftigten und einem weltweit erzielten Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. Euro greifen soll. Die bisherigen Schwellenwerte für die Bilanzsumme können aufgrund der stark branchenabhängigen Streuung aus unserer Sicht entfallen. Für einfacher strukturierte Unternehmen muss zugleich die Nachhaltigkeitsberichterstattung drastisch vereinfacht werden. Hieraus leitet sich nach unserer Vorstellung folgende Systematik ab:

- a) Volle Berichtspflichten gemäß CSRD/ESRS für Unternehmen mit im Durchschnitt mehr als 1.000 Beschäftigten und einem weltweit erzielten Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. Euro.
- b) Reduzierte Berichtspflichten, z.B. gemäß dem VSME, für Unternehmen, die die unter a) genannten Schwellenwerte unterschreiten, im Durchschnitt aber mehr als 500 Beschäftigte haben und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 100 Mio. Euro erzielen.
- c) Kompletter Wegfall aller nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten für Unternehmen, die die unter b) genannten Schwellenwerte nicht erreichen.

Insbesondere für die Unternehmen mit reduzierten Berichtspflichten sollten zudem die lieferkettenbezogenen Angabepflichten auf ein Mindestmaß begrenzt (wenn nicht sogar komplett gestrichen) werden, da diese Unternehmen oftmals nicht die Marktmacht oder Kapazitäten für entsprechende umfangreiche Datenabfragen in ihren Lieferketten besitzen und die Arbeit nur mit Schätzwerten oftmals zu qualitativ fragwürdigen Ergebnissen führt.

Es sollte jedoch jedem Unternehmen unbenommen sein, sich auf freiwilliger Basis auch den Regelungen für eine höhere Größenklasse zu unterwerfen.

3. Deutliche Reduzierung der über 1.100 Datenpunkte

Für die voll CSRD-pflichtige Unternehmen nach unseren o.g. Vorschlägen ist nach unserem Dafürhalten der Umfang der Berichtspflichten deutlich zu reduzieren. Für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen könnte sich eine derartige Reduzierung z.B. auf die Berichtspflichten gem. dem (noch zu überarbeitenden) LSME-Standard anbieten. Für große börsennotierte Unternehmen wäre ein maßvoll erweiterter Standard „LSME+“ erwägenswert. Im Einzelnen sollten dabei mindestens folgende Vereinfachungen vorgenommen werden:

- a) Reduzierung der Datenpunkte auf die aus Sicht von privaten Investoren, Banken und anderen Kapitalgebern entscheidungsrelevanten Kennzahlen und damit Verzicht auf Informationen, die für die Umlenkung von privatem Kapital in nachhaltige Investitionsprojekte irrelevant sind.
- b) Streichung der Berichtspflicht zu CO₂-Emissionen in der gesamten Lieferkette („Scope 3“) im Klimastandard ESRS E1 und damit Angleichung an die in den USA vorgesehenen Regelungen.
- c) Deutliche Verschlinkung der Standards ESRS E3-E5 sowie ESRS S1-S4. Bei vielen der in diesen Standards vorgesehenen Berichtspflichten steht der Aufwand für Ermittlung und Prüfung in keinem vernünftigen Verhältnis zum Informationsnutzen. Sie sind auch

teilweise zu vage und unscharf formuliert, um belastbare und vergleichbare Informationen zu gewährleisten.

- d) Streichung aller bisherigen 279 „freiwilligen“ Datenpunkte.
- e) Deutliche Verschlinkung des Prozesses und Vereinfachung der Pflichtangaben gemäß der Taxonomieverordnung. Bei diesen Berichtspflichten steht der Aufwand für die Ermittlung, Dokumentation und Prüfung insbesondere der Taxonomiekonformität einer Wirtschaftsaktivität in keinem vernünftigen Verhältnis zum Informationsnutzen. So wäre – um nur zwei Beispiele zu nennen – z.B. über die Einführung eines Wesentlichkeitsprinzips bei der Beurteilung der Taxomiefähigkeit von Umsatzerlösen und CapEx sowie über einen kompletten Entfall der Angabepflichten zu taxomiefähigem und -konformem Betriebsaufwand (OpEx) nachzudenken. Insgesamt sind verschiedene Vorgaben zur Anwendung der Taxonomieverordnung zu vage und unscharf formuliert, um belastbare und vergleichbare Informationen zu gewährleisten.
- f) Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit durch stärkere Orientierung an den außerhalb der EU deutlich geringeren Berichtspflichten (SEC in den USA, ISSB für insbesondere Asien, Großbritannien, Kanada, Lateinamerika).

4. Aussetzung zusätzlicher Sektor-Standards bis mindestens 2030

Angesichts der bereits erheblichen Belastung der Unternehmen durch die bereits erlassenen „allgemeinen“ Berichtsstandards ist die von der EU geplante Erweiterung um zahlreiche sektorspezifische Standards äußerst kritisch zu beurteilen. Mit der vorübergehenden Aussetzung der Entwicklung und Veröffentlichung sektorspezifischer Standards in den nächsten sechs Jahren kann mit der erforderlichen Gründlichkeit und anhand der bis dahin gesammelten Praxiserfahrungen geprüft werden, ob und wenn ja, für welche Sektoren zusätzliche Berichtspflichten angemessen und sinnvoll erscheinen. Zudem ist bei der Entwicklung der Sektor-Standards mit Augenmaß vorzugehen, insbesondere was die Sektorabgrenzung sowie die erforderliche Berücksichtigung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes bei der Anwendung der Berichtspflichten angeht.

5. Verzicht auf die digitalisierte Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts

Die bislang geplante Pflicht zur digitalisierten Aufstellung des Lageberichts im European Single Electronic Format (ESEF) sowie des elektronischen Tagging für Nachhaltigkeitsdaten führt dazu, dass der Lagebericht künftig nur noch in maschinenlesbarer Form vorliegt und erst mit zusätzlicher Software menschenlesbar wird. Damit wird der Informationszugang zu diesem Bericht deutlich erschwert, während für den Finanzbericht zumindest der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen auch weiterhin weder eine digitalisierte Aufstellung, noch eine Offenlegung im ESEF verlangt wird. Selbst bei bestimmten kapitalmarktorientierten Unternehmen ist der Finanzbericht lediglich im ESEF offenzulegen, nicht aber aufzustellen. Sollte nun auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen eine Berichterstattung im ESEF verpflichtend gefordert werden, erscheint uns eine Offenlegungslösung als deutlich benutzerfreundlichere und kostengünstigere Lösung.

Das in den Erwägungsgründe zur CSRD propagierte „Potenzial erheblicher Kosteneinsparungen“ (Erwägungsgrund 55) auch beim Ersteller sehen wir v.a. für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht. Wir gehen stattdessen von unverhältnismäßig hohen Kosten für die Ersteller von (Konzern-)Lageberichten aus. Dies – in Verbindung mit den rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Aufstellungslösung (z.B. bei Verwendung beglaubigter Abschriften oder Übersetzungen von Rechnungslegungsunterlagen für z.B. Ausschreibungsverfahren oder Kundenprojekte) – lässt uns zu dem Schluss kommen, dass zumindest für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ein kompletter Verzicht auf eine digitale Aufstellungs- und auch Offenlegungslösung sachgerecht wäre. Sollte an einem digitalen Format festgehalten werden, sollte sich dieses jedoch explizit auf eine Offenlegungslösung beschränken.

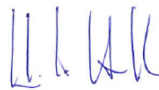
Wir hoffen, mit unseren Überlegungen einen konstruktiven Beitrag zum aktuellen Diskurs rund um die Weiterentwicklung der Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung leisten zu können. Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung
des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF)



Santokh Advani



Dr. Hans-Jörg Harth



Dr. Michael Reuter



Prof. Dr. Dieter Truxius



Dr. Thomas Ull